



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Satzung

des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg e.V. gegründet 1952

§ 1 – Name und Sitz

- a.) Der Rugby-Verband Baden-Württemberg (RBW) ist eine Vereinigung von Rugby- Vereinen, Rugby-Abteilungen von Vereinen und Schulsportgruppen im Bundesland Baden-Württemberg.
- b.) Rugby-Vereine, Rugby-Abteilungen von Vereinen oder Schulsportgruppen außerhalb des Landes Baden-Württemberg, die keinen eigenen Verband haben, können sich dem RBW anschließen.
- c.) Der RBW ist Mitglied im Deutschen Rugby-Verband (DRV) und dessen Satzungen unterworfen.
- d.) Der Sitz und Gerichtsstand des RBW ist Heidelberg.
- e.) Die Farben des RBW sind schwarz-gelb.
- f.) Der RBW erkennt als Mitglied des Landessportverbandes Baden-Württemberg und der Landessportbünde deren Satzungen an. Der RBW erkennt die Antidoping-Regeln der Nationalen Antidoping-Agentur Deutschland (NADA) in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- g.) Der RBW ist unter der Nummer 272 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen und trägt den Namen „Rugby-Verband Baden-Württemberg, gegründet 1952, e.V.“

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

- a.) Der Zweck des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg ist im Besonderen die Förderung des Rugbysports. Der RBW dient darüber hinaus ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1954, insbesondere durch Hebung und Förderung der Volksgesundheit und Erziehung der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.
- b.) Der RBW erstrebt keine Gewinne. Alle von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Sports verwendet.
- c.) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des RBW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Aufgaben des RBW

- a.) Planmäßige Verbreitung und Förderung des Rugbyspiels durch:
 - 1. Anregung zur Neugründung von Rugby-Vereinen und Abteilungen in Vereinen.
 - 2. Sportfachliche Betreuung neu gegründeter Vereine und Abteilungen.
 - 3. Einwirkung auf Medien, Behörden, Schulen und Hochschulen.
- b.) Veranstaltung von Verbandskämpfen und Punktespielen.
- c.) Teilnahme an Veranstaltungen des DRV.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

- d.) Abhaltung von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- e.) Förderung des Spielverkehrs mit in- und ausländischen Mannschaften.
- f.) Ausbildung von Schiedsrichtern und deren Einsatz im DRV.
- g.) Veranstaltung von Lehrgängen zur Ausbildung von Übungsleitern und Lehrkräften der Schulen und Hochschulen sowie Schulung von Rugbyspielern zur Hebung der Spielkultur.
- h.) Überwachung und sportfachliche Betreuung der Verbandsvereine.
- i.) Jugendbetreuung.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder Rugby-Verein, jede Rugby-Abteilung eines sporttreibenden Vereins oder jede Schulsportgruppe kann unter folgenden Bedingungen als Mitglied in den RBW aufgenommen werden:

- a.) Dem schriftlichen Aufnahmegesuch ist die Satzung des aufzunehmenden Vereins beizufügen. Rugby-Abteilungen von Vereinen haben auch die Satzung ihres Hauptvereins vorzulegen. Diese Satzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Satzungen des RBW und DRV zuwiderlaufen.
- b.) Das aufzunehmende Mitglied erklärt schriftlich, dass es die Satzung des RBW anerkennt, wenn es Mitglied des RBW wird.
- c.) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Ordentliche Mitgliederversammlung.
- d.) Das neue Mitglied hat genaue Angaben über die Lage des Sportplatzes und Spielkleidung des Vereins zu machen. Letztere muss unter Umständen auf Verlangen des RBW geändert werden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- a.) Die Mitgliedsvereine haben das Recht, an allen Versammlungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihrer Stimmrechte mitzuwirken.
- b.) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Ordentlichen Mitgliederversammlung des RBW beschlossenen Beiträge und der durch den Spielverkehr entstehenden Schiedsrichterkosten verpflichtet.
- c.) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, ruhen sämtliche Rechte.

§ 6 – Austritt

- a.) Der Austritt aus dem RBW kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des RBW mitgeteilt werden.
- b.) Ein ausscheidender Verein hat kein Recht auf das Verbandsvermögen. Er haftet jedoch für seine rückwirkenden Verpflichtungen.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

§ 7 – Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereins aus dem DRV kann vom Vorstand des RBW beim DRV beantragt werden wegen:

- a.) unsportlichen Verhaltens.
- b.) wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen die Satzung und Verbandsbeschlüsse.
- c.) Verleumdung von Mitgliedern des Verbandes.
- d.) unehrenhafter Handlungen.

§ 8 – Ehrenmitgliedschaft und sonstige Ehrungen

- a.) Die Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag Persönlichkeiten, die sich als Vorstandsmitglieder um die Sache des Rugbysports in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrevorsitzenden ernennen. Die Ehrevorsitzenden haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- b.) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verband und den Rugbysport Verdienste erworben haben, können auf Antrag von der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c.) Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden.
- d.) Sonstige Ehrungen nimmt der Vorstand – gegebenenfalls auch auf Antrag der Vereine – vor.

§ 9 – Beiträge

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 11 - Vertretung des RBW

Der erste Vorsitzende oder seine Stellvertreter (siehe § 15 a dieser Satzung) sind der Vorstand des RBW im Sinne des § 26 BGB.

Der erste Vorsitzende und die zweiten Vorsitzenden haben Alleinvertretungsrecht. Sie vertreten den RBW gerichtlich und außergerichtlich.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

§ 12 – Organe

Organe des RBW sind:

- a.) Die Ordentliche Mitgliederversammlung.
- b.) Der Vorstand.
- c.) Das Schiedsgericht.
- d.) Der Jugendausschuss.

§ 13 – Die Ordentliche Mitgliederversammlung

- a.) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist ranghöchstes Verbandsorgan. Sie besteht aus den Vertretern der Vereine, die dem RBW angehören.
- b.) Die Aufgaben der Ordentlichen Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Tagesordnung.
- c.) Die Ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens im neunten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden. Zeitpunkt und Ort bestimmt der Vorstand.
- d.) Die Einladung zu einer Ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- e.) Anträge sind 14 Tage vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden des RBW in zweifacher Fertigung einzureichen und durch diesen den Mitgliedern bekannt zu geben.
- f.) Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:
 1. Feststellung der Anwesenheit und Überprüfung der Stimmberechtigung.
 2. Erstattung der Jahresberichte:
 1. des Vorsitzenden.
 2. des Schatzmeisters.
 3. der Kassenprüfer.
 4. des Sportwarts.
 5. des Jugendwarts.
 6. des Schiedsrichter-Obmannes.
 7. des Schiedsgerichts-Obmannes.
 8. des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
 9. des Referenten für Freizeitsport.
 10. des Staffelleiters.
 11. des Lehrwartes.
 12. der Frauenwartin.
 13. des Schulsport-Beauftragten.
 14. des Oldies-Beauftragten.
 3. Entlastung der Vorstandschaft.
 4. Neuwahlen und Bestätigungen.
 5. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 6. Erledigung der ordnungsgemäß gestellten Anträge.
 7. Verschiedenes.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

§ 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- b.) Der Vorstand muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel, der dem Verband angehörenden Vereine dies beantragt.
- c.) Die Einladung zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung hat wie zu einer Ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 15 – Der Vorstand

- a.) Der Vorstand des RBW besteht aus dem ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden als seinen Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Schiedsrichter-Obmann, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für den Freizeitsport, dem Staffelleiter, der Passstelle, dem Lehrwart, der Frauenwartin, dem Schulsport-Beauftragten und dem Oldies-Beauftragten.
- b.) In einer Person dürfen nicht mehr als zwei Ämter vereinigt werden.
- c.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorsitzender und Stellvertreter) und alle anderen Vorstandsmitglieder werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Jugendwart und der Schiedsrichter-Obmann werden in den zuständigen Gremien gewählt (Jugendausschuss bzw. Schiedsrichtervereinigung) und von der Ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

§ 16 - Der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter

- a.) Der erste Vorsitzende oder seine Stellvertreter berufen und leiten die Mitgliederversammlungen. Sie sind für die Geschäftsführung verantwortlich.
- b.) Der erste Vorsitzende und die zweiten Vorsitzenden sind berechtigt, über einen Höchstbetrag von 1500,00 Euro zu verfügen. Über höhere Ausgaben entscheidet der Vorstand.

§ 17 – Der Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll in allen Versammlungen und hat es dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Ferner unterrichtet er die Vereine über gefasste Beschlüsse.

§ 18 – Der Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Kasse. Er hat die Beiträge einzuziehen und für die Beitreibung verhängter Geldstrafen und Umlagen zu sorgen.

Für Ausgaben ist bis zu einem Höchstbetrag von 1500,00 Euro die Genehmigung des ersten oder eines zweiten Vorsitzenden erforderlich. Ausgaben, die 1500,00 Euro übersteigen, kann nur der Vorstand genehmigen.

Über das Verbandsvermögen ist Buch zu führen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Abschluss zu Ende des Geschäftsjahres so rechtzeitig fertig zu stellen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung durch



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

die Kassenprüfer vor der Abhaltung der Ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann.

§ 19 – Der Sportwart

- a.) Dem Sportwart obliegt die organisatorische Leitung aller sportlichen Wettkämpfe.
- b.) Er ist für die Betreuung der Kaderspieler zuständig.
- c.) Der Sportwart hat alle Sportplätze hinsichtlich ihrer Größe und Beschaffenheit zu überprüfen.
- d.) Der Sportwart hat zu prüfen, ob jeder neue Platz in seinen Maßen und in seiner Beschaffenheit den Spielregeln entspricht und hat über seine Freigabe zu entscheiden.

§ 20 - Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist für die gesamte Jugenderziehung verantwortlich. Er hat Jugendspiele und Jugendturniere durchzuführen und Lehrgänge zur Anleitung und sportlichen Schulung von Jugendlichen abzuhalten.

§ 21 – Der Schiedsrichter-Obmann

Der Schiedsrichter-Obmann leitet die Schiedsrichter-Vereinigung und ist verantwortlich für die Schiedsrichter, deren Ausbildung und Einteilung von Schiedsrichtern für Punkte-, Freundschafts- und Meisterschaftsspiele.

§ 22 – Der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen RBW und den Medien zu pflegen und zu erweitern.

§ 23 – Das Schiedsgericht

In das Schiedsgericht werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung drei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmänner gewählt.

Wenn ein Schiedsgerichtsmitglied verhindert oder ausgeschieden ist oder sich für befangen erklärt, so tritt an seine Stelle einer der beiden Ersatzmänner.

Mitglieder des Vorstandes des RBW können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

Das Schiedsgericht wählt seinen Obmann und Schriftführer selbst. Es ist alleiniges Rechtsprechungsorgan und an die Rechtsordnung des RBW gebunden.

§ 24 – Der Referent für den Freizeitsport

Der Referent für den Freizeitsport ist für die Planung und Durchführung aller freizeit- sportlichen Aktivitäten des RBW zuständig. Er soll auf die freizeitsportlichen Maßnahmen der Vereine Einfluss nehmen und diese unterstützen.

§ 25 - Der Staffelleiter

Der Staffelleiter ist für die Planung und Durchführung des Spielbetriebs innerhalb des RBW verantwortlich, den der DRV an die Landesverbände abgeben hat. Er vertritt den RBW im Bundesliga-Ausschuss.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

§ 26 – Die Passstelle

Die Passstelle ist für Passangelegenheiten zuständig.

§ 27 – Der Lehrwart

Der Lehrwart ist für die Schulung und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern und für die Beschaffung und Erstellung von Lehrmaterialien zuständig.

§ 28 – Der Schulsport-Beauftragte

Der Schulsport-Beauftragte leitet und koordiniert sämtliche Aktivitäten für das Rugbyspiel in den Schulen. Dieses sind Bildung von Schulrugby-Arbeitsgemeinschaften, von Schulrugby-Mannschaften und von Kooperationen zwischen Mitgliedsvereinen des RBW und Schulen, die Organisation von Turnieren und Meisterschaften für Schulmannschaften im Landesprogramm „Jugend trainiert für Olympia“, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften der Schulen im Rugbyspiel sowie die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Jugend, Kultus und Sport Baden-Württemberg, den Oberschulämtern der Regierungspräsidien und den Schulämtern in den Städten und Gemeinden.

§ 29 – Der Oldies-Beauftragte

Der Oldies-Beauftragte leitet und koordiniert die Aktivitäten der Oldies-Mannschaft des RBW bei Trainings und Spielen im In- und Ausland. Er ist verantwortlich für die

Durchführung des Turniers um den Georg-Holek-Cup des RBW, das mit Genehmigung des RBW-Vorstandes auch im Ausland ausgetragen werden darf.

Er führt die Kasse der RBW-Oldies und legt gegenüber dem Schatzmeister des RBW-Rechenschaft ab.

§ 30 – Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und Vertretern der Vereine, die von den Vereinen zu den Vorstandssitzungen entsandt werden. Diese Vereinsvertreter stellen die engere Verbindung zwischen der Vorstandschaft des RBW und den Mitgliedsvereinen her.

Die Einladung zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer mit Angabe einer Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind solche Aufgaben, die zweckmäßiger und schneller im erweiterten Rahmen gelöst werden können.

Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen.

Jeder Verein kann beim Vorsitzenden die Einberufung einer erweiterten Vorstandssitzung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind für alle Vereine bindend.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

§ 31 – Stimmrecht

- a.) Jeder Verein, jede Rugby-Abteilung eines Vereins und jede Schulsportgruppe hat eine Stimme.
- b.) Ein offizieller Vertreter eines Vereins, einer Rugby-Abteilung eines Vereins oder einer Schulsportgruppe muss sein Stimmrecht durch Vorlage einer Vollmacht nachweisen.
- c.) Vereinsvorsitzende und Rugby-Abteilungsleiter von Vereinen benötigen keine Vollmacht.
- d.) Der Vorstand des RBW hat bei Abstimmungen eine Stimme, die vom ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter ausgeübt wird. Bei Neuwahlen entfällt diese Stimme.

§ 32 – Beschlussfähigkeit der Organe des RBW

Die Organe des RBW sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, die jeweils einem Organ angehören, vertreten sind.

§ 33 – Abstimmungen

- a.) Bei Wahlen in einer Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung wird für jeden Kandidaten geheim abgestimmt. Wird nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird. Die einfache Mehrheit entscheidet. Wird keine Mehrheit erzielt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen haben.
- b.) Eine Abstimmung über Anträge auf Änderung der Satzung darf nur stattfinden, wenn sie den Mitgliedern auf der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.
- c.) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- d.) Abstimmungen über Anträge müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.
- e.) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- f.) Stimmenthaltungen sind nicht gestattet.

§ 34 – Besondere Bestimmungen

- a.) Geschäftsordnung, Finanzordnung, Spielordnung, Schiedsrichterordnung, Jugendordnung, Jugendspielordnung und Rechtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Ihre Bestimmungen können durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert und ergänzt werden.
- b.) Der von der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Vorstand muss im amtlichen Organ veröffentlicht werden.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

§ 35 – Auflösung des RBW

- a.) Die Auflösung des RBW kann nur bei einer Ordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln sämtlicher im Verband vertretener Stimmen beschlossen werden. Ein derartiger Antrag muss allen Verbandsvertretern mit der Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt geben werden.
- b.) Wird die Auflösung des RBW beschlossen, so fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an die Stadtverwaltung Heidelberg zur Verwendung für die Zwecke des Sports im Sinne der Verbandsaufgaben nach gemeinnützigen Gesichtspunkten.

Stand: 15. April 2015